

# Gebührenerklärung

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass gemäß § 3 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (1. DVNamÄndG) vom 7. Januar 1938 (RGBl. I Seite 12) in der derzeit geltenden Fassung für die Bearbeitung von Namensänderungsanträgen Gebühren zu erheben sind.

Folgende Regelgebühren werden derzeit festgesetzt:

- Für die Änderung von Familiennamen 250 € je Person

Soweit im Einzelfall die Bearbeitung einen das übliche Maß übersteigenden Arbeitsaufwand erforderlich macht, kann eine höhere Gebühr angesetzt werden.

Für die Ablehnung eines Antrages werden ebenfalls Gebühren nach den Bestimmungen der 1. DVNamÄndG erhoben. Ebenso fallen bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist, Gebühren an.

Vorstehendes habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift